

ARTIC. CXLII.

Quando, & quomodo accusatori inculpatae tutelam neganti, probatio cedis injuste incumbat.

Wann und wie in Sachen der Nothwehr/ die Weisung auff den Ankläger kommt.

S Der Ankläger der ersten tödtlichen Anfechtung / oder Benöthigung/darauff/als obstehet/die Nothwehr gegründet/bekäntlich ist/ oder beständig nicht verläugnen kan/ und dagegen sagt / daß der Todtschläger darumb keine rechte entschuldigte Nothwehr gethan haben soll/dann der Entleibte hätte fürgewändter bekäntlicher Anfechtung/ oder Benöthigung/ rechtmässige Ursach gehabt/ als geschehen möchte/ so einer einen unkeuscher Werck halben / bey seinem Ehelichen Weibe/ Tochter/ oder an andern bösen sträfflichen Ubelthaten fünde/ und darumb gegen demselben Ubelthäter tödtliche Handlung/ Zwang/ oder Gefängnuß/ wie die Recht zulassen / fürnehme / oder dem Entleibten hätte gebühret / den verklagten Todtschläger von Ampts wegen zu fangen/und die Nothdurfft erfordert / ihn mit Waffen solcher Gefängniß halben zu bedrohen / zwingen und nöthigen / daß er also in Recht zulässiger Weis gethan hatte : Oder/ so der Kläger in diesem Fall/ ein solche Meynung fürgebe/ daß der angezogene Todtschläger darumb kein recht Nothwehr gethan hätte/dann er des Entleibten/ als er ihn erschlagen hätte/ ganz mächtig/und von der Benöthigung erlediget gewesen / Oder meldet/ daß der Entleibte nach gethaner ersten Benöthigung gewichen / dem der Todtschläger aus freyen Willen und ungenöthigter Ding nachgefolgt / und ihn allererst in der Nachfolge erschlagen hätte. Mehr/so fürgewend wird/der Todtschläger wäre dem Benöthigten wol füglich Weis/ und ohne Fährlichkeit seines Leibs/ Lebens / Ehren und gutem Leumuths halben entwichen/ darumb die Entleibung durch den verklagten Todtschläger nicht aus einer rechten entschuldigten Nothwehr / sondern bößlich geschehen wäre/ und darumb peinlich gestrafft werden sollte/re. Solch obgemeldte und andere dergleichen Fürgeben soll der Ankläger / wo er des geniessen will/ gegen Erfindung / daß der Todtschläger durch den Entleibten erstlich / als vorstehet/genöthigt worden ist/bewiesen/und so er eine derselben obgemeldten/ oder anderer dergleichen rechtmässigen Ursachen / gegen der ersten unlaug-

unlaug-